



Beschlussvorlage Nr. 06/2026

1. Zu Punkt 08 der öffentlichen / ~~nichtöffentlichen~~ Sitzung der
Verbandsversammlung am **07.10.2026**

Abstimmungsergebnis: ☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Ja – Stimmen: _____

Nein – Stimmen: _____

Enthaltungen: _____

2. Bearbeiter: Frau Kablitz / Frau Liebscher

3. **Betreff:** Abwasserreinigung am Standort Genthin – Zusammenarbeit mit
Eurawasser GmbH & Co.KG – Übergabe der Planungsunterlagen „Neubau
kommunale Kläranlage am Standort Karower Straße“

4. **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin ermächtigt die Verbandsgeschäftsführung, die Planungsunterlagen „Neubau kommunale Kläranlage am Standort Karower Straße“ im vorhandenen Planungsstand (Leistungsphase 3) in der Variante 3 d [gesamtes Abwasser (AW) im Einzugsbereich der KA Genthin (Kommunales AW + AW aus dem Chemiepark Genthin + AW aus der Tierkörperbeseitigung mit Vorreinigung)] an Eurawasser GmbH & Co.KG zu übergeben.

☐ **ohne Änderungen** ☐ **mit Änderungen laut Niederschrift TOP _____**

Sachbericht zur Beschlussvorlage 06/2026:

Abwasserreinigung am Standort Genthin - Vorbereitung Analyse nach § 135 KVG LSA - Vorlage- und Anzeigepflicht

Hier: Übergabe der kompletten, im Auftrag des TAV Genthin erstellten und finanzierten Planungsunterlagen „Neubau kommunale KA Genthin“, Variante 3 d (gemeinsame Reinigung von kommunalen Abwässern sowie aller anfallenden Industrieabwässer einschl. SecAnim (SecAnim mit Vorreinigung gem. Satzung) an Eurawasser GmbH & Co.KG

Rechtsgrundlage: § 135 KVG LSA - Vorlage- und Anzeigepflicht

- (1) Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern, so hat der Hauptverwaltungsbeamte eine Analyse zu erstellen, in der die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall dargestellt werden.

Dabei sind die:

- organisatorischen,
- personal wirtschaftlichen,
- mitbestimmungsrechtlichen sowie die
- wirtschaftlichen,
- finanziellen,
- haftungsrechtlichen und
- steuerlichen

Unterschiede und die Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen.

Die Analyse ist der beschließenden Vertretung zur Vorbereitung der Entscheidung, der Kommunalaufsichtsbehörde jedoch unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen.

(Auszug aus § 135 KVG LSA)

Bei einem Beratungstermin am 28.09.2026 (Teilnehmer: Fr. Golz, Fr. Krüger, Fr. Bennwitz-Ahrndt, Fr. Kablitz) zur Festlegung von Eckpunkten zur Erstellung der o.g. Analyse wurde durch die Kommunalaufsicht an die Geschäftsführung des TAV Genthin die Empfehlung ausgesprochen, der Fa. Eurawasser die kompletten, im Auftrag des TAV Genthin erstellten und finanzierten, Planungsunterlagen „Neubau kommunale KA Genthin“ (Variante 3d) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dieser Schritt wurde begründet mit einer offenen und transparenten Darstellung des Vorhabens des TAV Genthin gegenüber Eurawasser. Des Weiteren soll damit sichergestellt werden, dass für die Erstellung der o.g. Vergleichsanalyse für beide Varianten (Bau einer kommunalen Kläranlage [1] oder Gründung einer Gesellschaft mit Kauf/Erweiterung der Hochlaststufe [2]) die jeweils gleichen Ausgangsdaten zu Grunde gelegt werden.